

Vorsitzender
der
Arbeitsgemeinschaft

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Arbeitsgemeinschaft
der Universitätsdirektoren
und Rektoratsdirektoren
der österreichischen Universitäten
und Hochschulen

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BUCH GESETZENTWURF
Nr. 36 GE/19 85

| | |
|------------|-----------------|
| Datum: | 19. AUG. 1985 |
| Verteilt: | 22. 8. 85 Kreuz |
| Dr. Wurzer | |

Linz, 13.8.1985
Berger Kl/9392

BETREFF: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über
die Organisation der Akademie der bildenden Künste
in Wien (AOG)

Die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Universitätsdirektoren und Rektor-
ratsdirektoren der österreichischen Universitäten und Hochschulen hat zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien,
eine Stellungnahme verfaßt, die in der Beilage mit der Bitte um entsprechende Berück-
sichtigung vorgelegt wird.

(Dr. iur. Othmar Köckinger)

Universitätsdirektor

Beilage: erwähnt

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (AOG)

Zu § 6:

Der Klammerausdruck bei § 6 Zif.4 "Akademiedirektion und -quästur ist durch "sonstige Akademieeinrichtungen" zu ergänzen.

Zu § 10:

§ 10 ist ebenfalls durch "sonstige Akademieeinrichtungen" zu ergänzen.

Zu § 12:

Bei § 12 Abs. 1 sollte folgender Satz hinzugefügt werden:

"Die an der Akademie als nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind. Weitere Vorgesetzte sind der Akademiedirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu § 21:

Analog zu der im § 41 Abs2 und § 42 Abs.3 UOG vorgesehenen Regelung, daß Vertrags- und Studienassistenten durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen sind, sollte diese Möglichkeit auch im AOG vorgesehen werden.

An den Universitäten haben diese Bestimmungen zu Rücksicht und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung beigetragen.

Zu § 26:

In § 26 ist an analog zu § 25 Abs.3 der Begriff des Akademiekollegiums durch den "Akademiedirektor" zu ersetzen.

Zu § 34:

Bei § 34 Abs.2 Zif.7 gehört in Zeile 4 nach "sowie der für die 'Verwaltung und' die Bibliothek vorgesehenen Planstellen" angeführt.

- 2 -

Zu § 36:

Es wird vorgeschlagen, § 36 analog der Regelung in § 15 Abs.7 Zif.4 UOG abzuändern, wonach in bestimmten Fällen auch der Akademiedirektor und der Bibliotheksdirektor zu Vorsitzenden einer Kommission wählbar sind.

Zu § 48:

§ 48 Abs.5 sollte heißen: "die Führung der Bürogeschäfte, die Abfassung und obliegen der Akademiedirektion.

Zu § 50:

§ 50 Abs.2 Zif.2 sollte analog zu § 79 Abs.2 lit.b UOG abgeändert werden und wie folgt lauten:

"die Anschaffung, Evidenthaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Akademie mit Ausnahme der Bestände der Akademiebibliothek soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen Apparate und besonderen Anlagen durch Beschuß des obersten Kollegialorgans einzelnen Instituten oder gemeinsamen Einrichtungen von solchen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenthaltung der an der Akademie für den Verbrauch bestimmten Materialien; auf Antrag der Akademiedirektion kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verfügen, daß die Anschaffung und Evidenthaltung von an der Akademie für den Verbrauch bestimmten Materialien nicht durch die Akademiedirektion, sondern durch die Akademieeinrichtung zu erfolgen hat, für die die Materialien bestimmt sind; der Leiter der Akademieeinrichtung ist vorher zu hören;

Zu § 50 : *zur Änderung*

§ 50 Abs.2 Zif.3 sollte analaog zu § 79 Abs.2 lit.c UOG lauten:

"die Evidenthaltung der der Akademie zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung);

- 3 -

Zu § 50:

§ 50 Abs.2 Zif.11 soll lauten: "Die Führung des Akademiearchivs und der Aktenregistratur;"

Bei § 50 Abs.2 sollte als Zif.13 § 79 UOG lit.j hinzugefügt werden:
"Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend die Beziehung der Akademie zu anderen Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art."